

Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung

Auch für AdZS, die nach Ablauf der Schutzdienstpflicht freiwillig weiter Zivilschutz leisten möchten.

Name

AHV Nr.

Vorname

Geb. Datum

PLZ / Ort

Handy-Nummer

Mailadresse

Haben Sie Militärdienst geleistet?

ja

nein

Haben Sie Schutzdienst geleistet?

ja

nein

Besitzen Sie ein Dienstbüchlein?

ja

nein

Beantragen Sie die Anerkennung von
Gleichwertigen Ausbildungen/en?

ja

nein

Siehe Rückseite, BZG Art. 33

Beweggründe für das Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung:

Bitte ausfüllen

Beschrieb der vorhandenen Ausbildung(en):

Bitte ausfüllen

Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Entscheid der Zivilschutzorganisation Birs

freiwilliger Schutzdienst bewilligt

freiwilliger Schutzdienst **abgelehnt***

**Begründung für die Ablehnung:*

Datum

Stempel und Unterschrift Kommando

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

⁴ Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.